

Dr. Gerhard Klumpe
Vorsitzender Richter am Landgericht Dortmund
8. Zivilkammer/VI. Kammer für Handelssachen



Arbeitsgemeinschaft Kartellschadensersatz

**Beweiserleichterungen im Kartellschadensersatz nach der
Schienekartellentscheidung des BGH:
Erfolge und Enttäuschungen**

Dr. Gerhard Klumpe
Vorsitzender Richter am Landgericht Dortmund
8. Zivilkammer/VI. Kammer für Handelssachen



Gliederung des Vortrags

- A) Überblick
- B) Erfolge
- C) Enttäuschungen
- D) Folgen und Folgerungen
- E) Ausblick

Dr. Gerhard Klumpe
Vorsitzender Richter am Landgericht Dortmund
8. Zivilkammer/VI. Kammer für Handelssachen

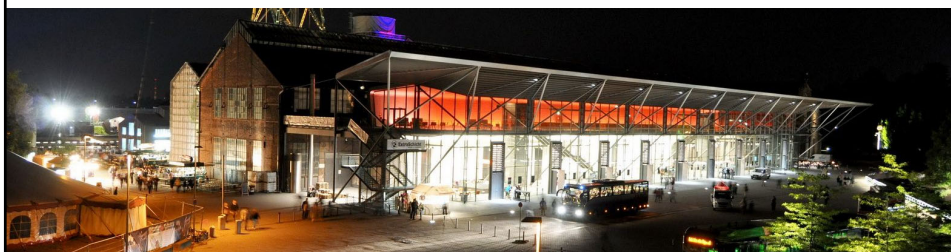


Disclaimer

Alles was ich hier sage, sage ich als Privatmann und Rechtswissenschaftler; ich spreche nicht für die 8. Zivilkammer, das Landgericht Dortmund, die Justiz NRW oder sonst jemanden...

3

Dr. Gerhard Klumpe
Vorsitzender Richter am Landgericht Dortmund
8. Zivilkammer/VI. Kammer für Handelssachen



Überblick

Ausgangspunkt, Problemfelder, Schlussfolgerungen

4



Ausgangspunkt

- ⇒ **Informationsasymmetrie** zwischen den Parteien
- ⇒ Zahlreiche Probleme des Kartellschadensklägers aufgrund seiner Darlegungs- und Beweislast
- ⇒ (insbesondere bei „Kartellbetroffenheit“ und Schaden)
- ⇒ Aber auch für Kartellbeklagten, zB für passing on-defense

Folge dieser Probleme: **nur 6(!) Urteile im Zeitraum von 2002-2017**, die überhaupt eine Geldsumme auswarfen (vgl. Einzelheiten bei *Klumpe/Thiede* NZKart 2019, 136 ff.)

5



Problemfelder

1) Anspruchsvoraussetzungen

- (Kartellrechtsverstoß)
- „Kartellbetroffenheit/-befangenheit“
- Schadenseintritt („Ob“ des Schadens)
- Höhe des Schadens
- Kausalität

⇒ Dies jeweils noch unterschieden nach Art des Erwerbs (unmittelbarer, mittelbarer und Preisschirmerwerb)

2) Einwendungen: zB passing on-defense

=> wichtig: Probleme jeweils schon auf der **Darlegungsebene**

6



Problemfelder

3) Beweislast (auch schon: Darlegungslast)

- ⇒ Ausgehend von BGH KZR 75/10 (ORWI) und KZR 25/14 (Lottoblock II):
- ⇒ Im Grunde schlichte Beibehaltung des „**Günstigkeitsprinzips**“ (Rosenbergsche Formel)
- ⇒ Wegen Informationsasymmetrie schwierig!

4) Beweismaß

- ⇒ Ausgehend von BGH (KZR 25/14):
- § 286 ZPO („Vollbeweis“) für alle Merkmale außer
- „Ob“ des Schadens und Schadenshöhe (insoweit § 287 ZPO)

7



Folgerungen

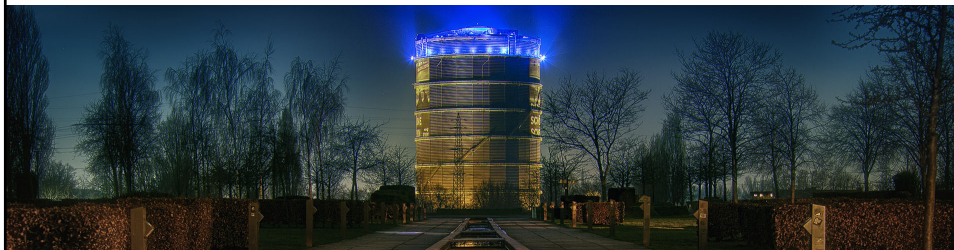
Beweiserleichterungen:

Gleichsam alles, was

- die Beweislast umkehrt oder
- das Beweismaß reduziert oder
- im Einzelfall bei der Erfüllung der Darlegungs- und Beweislast hilft

- ⇒ Ob **Einzelfallbetrachtungen** bei Beweislast und Beweismaß helfen können, ist str; BGH will durchaus bei schwierigen Beweislagen „Beweiserleichterungen bis hin zur Beweislastumkehr“ gewähren (zB BGH VII ZR 64/07 mwN, s. auch *Prütting* NJW 2019, 2661 zur Beweislastumkehr bei groben Pflichtverletzungen); der **Kartellsenat** tat solches bisher nicht.

8



Erfolge (Rechtszustand vor der 9. GWB-Novelle)

9



Werkzeuge

1) Vertragliche Regelungen

⇒ zB Regelungen in **AGB** (s. BGH KZR 26/17: pauschalierter Schadensersatz)

⇒ zB LG Berlin 16 O 384/13 Kart, bestätigt durch KG Berlin, U.v. 28.6.18, 2 U 13/14; auch LG Dortmund, 8 O 90/14 und OLG Düsseldorf VI-U Kart 1/17)

2) Bindungswirkung §§ 33 IV GWB a.F./ 33b GWB n.F.

10



§ 33 IV GWB a.f./§ 33b GWB n.F.: Bindungswirkung

- Erfasst grds weder Kartellbetroffenheit/-befangenheit oder Schaden oÄ (es sei denn ausdrücklich enthalten)
- Allerdings: in Lottoblock II schloss BGH aus Inhalt Bescheid auf Kartellbetroffenheit
- ⇒ **Preisfrage**: bei bestimmten Gestaltungen daher Schluss aus Inhalt Bescheid auf Betroffenheit möglich?
- ⇒ Vgl LG Dortmund 8 O 13/17 Kart: Bindungswirkung der festgestellten marktumspannenden und langfristigen Absprachen dahingehend, dass damit denklogisch jeder in den Kartellzeitraum fallende Beschaffungsvorgang von Absprachen erfasst ist (zust. *Oppholzer/Seifert* WuW 2019, 71 ff.; OLG Stuttgart 2 U 101/18; LG Kiel 6 O 108/18)

11



3) Anscheinsbeweis/tatsächliche Vermutung

- Pro Kläger bislang durch ganz herrschende (instanz- und obergerichtliche) Rspr. gelöst über **Anscheinsbeweis**
- ⇒ **OLG Karlsruhe** 6 U 51/12 et al:
Doppelter Anscheinsbeweis
- ⇒ **LG Dortmund** 8 O 90/14 Kart:
Anscheinsbeweis für Marktpreissteigerung und *argumentum a fortiori* aus Inhalt EuGH in KONE
- ⇒ **OLG Düsseldorf** VI-U Kart 1/17:
- ⇒ tatsächliche Vermutung von Kartellbetroffenheit und Schaden, wenn Erwerbsgeschäft zeitlich, räumlich und sachlich in Zusammenhang mit dem Kartellverstoß stand

12

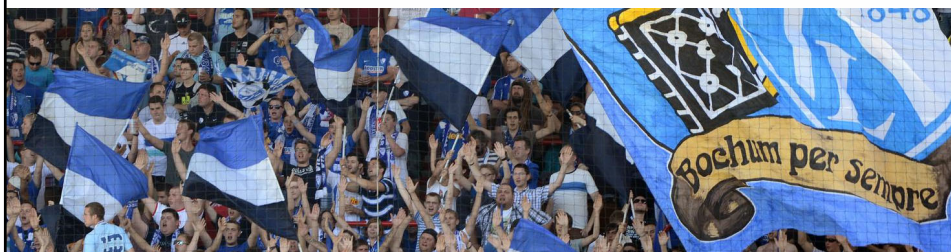


Folge:

Erstinstanzliche und obergerichtliche Rechtsprechung erzielte mit Anscheinsbeweis (und den übrigen Erleichterungen) Ergebnisse, die der Rechtslage nach 9. GWB-Novelle schon nahe kamen (so explizit NZKart-Kommentar zu LG Dortmund 8 O 25/16 Kart, vgl. NZKart 2017, 440)

- Chancen der Kartellkläger stiegen an (zahlreiche die Klage zuspreekende Grund- oder Feststellungsurteile)
- Fallzahlen stiegen an
- **private enforcement** schien scharfe Waffe zu werden

13



Enttäuschungen...

14



Enttäuschungen

⇒ Dann kam der BGH (KZR 26/17 Schienenkartell):

- Kein Anscheinsbeweis für eine Marktpreissteigerung (Schadenseintritt), weil kein entsprechender Lebenserfahrungssatz bestehe
- Kein Anscheinsbeweis für Kartellbetroffenheit
- Evtl. tatsächliche Vermutung (insoweit Erfahrungssatz gegeben)
- Gesamtwürdigung notwendig

15



Warum enttäuschend?

⇒ Zum einen Kritik des OLG Düsseldorf (VI-U(Kart) 18/17)

⇒ Zum anderen: Was Richtlinie und Gesetz (s. § 33a GWB n.F.) wurde, gilt offenbar im alten Recht nicht, einen Grund dafür liefert BGH nicht

⇒ Ferner: sind Erfahrungssätze „steigerungsfähig“?!

⇒ Insbesondere aber: Es fehlt die dogmatische Linie in den Leitentscheidungen (speziell Lottoblock II, Grauzement II und Schiene)

⇒ Siehe folgende Beispiele:

16



ZB: Kartelldisziplin, Cheating usw... Mal so:

“Unternehmen, die ihr Verhalten koordiniert haben, weil sie sich wirtschaftliche Vorteile durch die Beseitigung oder Verringerung des zwischen ihnen bestehenden Wettbewerbs versprechen, **haben danach regelmäßig weder Anlass, die Verhaltenskoordinierung zu bekräftigen, noch von ihr abzuweichen. Dies gilt jedenfalls, solange die für die Abstimmung wesentlichen ökonomischen und rechtlichen Rahmenbedingungen fort dauern und kein Beteiligter erkennbar aus ihr ausbricht.** Das rechtfertigt die Vermutung, dass sich die Beteiligten bei ihrem weiteren Marktauftritt so verhalten, wie sie es untereinander abgestimmt haben.” (BGH, KZR 25/14 Lottoblock II, TZ. 24)

17



Kartelldisziplin.... Mal anders

“Insbesondere darf nicht aus dem Blick geraten, dass die Absprachen von Unternehmen getroffen werden, die **grundsätzlich jeweils ihre eigenen Interessen** verfolgen und nicht durchweg bereit sein müssen, sich der Kartelldisziplin zu fügen. Schon mit Rücksicht darauf fehlt es an einem typischen, gleichförmigen Hergang.”
 (BGH KZR 26/17, TZ. 57, Schienenkartell)

18



Dogmatische Handhabung Anschein/Vermutung

“Das Berufungsgericht hat zu Recht angenommen, dass diese Vermutung weder durch (...) noch durch (...) oder andere tatsächliche Umstände **ausgeräumt worden ist**. (...) Die Vermutung (...) ist auch nicht im Hinblick auf (...) **widerlegt**.”
 (BGH KZR 25/14 TZ 23, 30)

Anmerkung:

- Die “Vermutung” scheint also ein Zwischenergebnis zu liefern, an welches sich die Prüfung anschließt, ob dieses “ausgeräumt” oder “widerlegt” ist.
- Diktion gemahnt an gesetzliche Vermutung (§ 292 ZPO!), reale Behandlung wie Anscheinsbeweis, Label gleichwohl “tatsächliche Vermutung”

19



Anscheinsbeweis – tatsächliche Vermutung

Die Anwendung der Grundsätze des Anscheinsbeweises hat dazu geführt, dass das Berufungsgericht die Einwendungen der Beklagten **nur je für sich und nur unter dem Gesichtspunkt erörtert hat, ob das Vorbringen geeignet ist, den Beweis des ersten Anscheins zu erschüttern**. Infolgedessen ist die **rechtlich gebotene umfassende Würdigung aller Umstände unterblieben**.
 (BGH, KZR 26/17 TZ 58)

Anmerkungen:

- 1) Also Abwägung aller Umstände ohne zu erschütterndes/widerlegendes “Zwischenergebnis”; damit gänzlich wie Indizienbeweis
- 2) Eine “Gesamtabwägung” findet sich zuvor in Lottoblock II nicht...

20



Anschein bei Quotenkartellen – Grauzement II

BGH referiert OLG Karlsruhe:

„Die Lieferverträge seien von dem Kartell betroffen. Das Landgericht habe zu Recht angenommen, dass bei einem **Quotenkartell der erste Anschein dafür spreche**, dass es sich preissteigernd auswirke.“ (...) „**doch spreche angesichts des Umstands, dass das Kartell eine Marktabdeckung von 71,3 % erreicht habe, der Beweis des ersten Anscheins dafür, dass das Kartell auch bei Kartellaußenseitern zu Preiserhöhungen geführt habe. Damit sei der Eintritt eines Schadens hinreichend wahrscheinlich.**“ (...) (TZ 9)

„Das Berufungsgericht hat festgestellt, dass der Eintritt eines Schadens aus den in Rede stehenden Belieferungen hinreichend wahrscheinlich ist. **Die Revision der Beklagten zeigt insoweit keine Rechtsfehler auf, solche sind auch nicht ersichtlich.**“

(TZ 34)

21



Anschein bei Quotenkartellen

„Bei einem Quoten- und Kundenschutzkartell sind die Voraussetzungen für einen Anscheinsbeweis weder hinsichtlich des Eintritts eines Schadens noch hinsichtlich der Kartellbefangenheit einzelner Aufträge erfüllt.“

(Leitsatz BGH KZR 26/17)

Anmerkung: Wo ist der Unterschied zu Grauzement!?

22



Grauzement II - als alles noch einfach klar und war

“Wie der Bundesgerichtshof bereits früher ausgesprochen hat, entspricht es einem wirtschaftlichen Erfahrungssatz, dass die Gründung eines Kartells grundsätzlich der Steigerung des Gewinns der am Kartell beteiligten Unternehmen dient. Deshalb spricht eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, dass das Kartell gebildet und erhalten wird, weil es höhere als am Markt erzielbare Preise erbringt (BGH, Beschluss vom 28. Juni 2005 - KRB 2/05, WuW/E DE-R 1567, 1569 - Berliner Transportbeton I; Beschluss vom 26. Februar 2013 - KRB 20/12, BGHSt 58, 158 Rn. 76 f. - Grauzementkartell I). **Damit ist es zugleich wahrscheinlich**, dass bei den Abnehmern der Kartellanten **hierdurch ein Schaden verursacht** wird.”(TZ 35)
 ⇒ Anm: Weder Anschein noch tatsächliche Vermutung, reine Wahrscheinlichkeitsbetrachtung!

23



Grauzement II – Als alles noch einfach und klar war...

“Der Eintritt eines Schadens ist ferner in Bezug auf Belieferungen der Klägerin durch die ebenfalls am Kartell beteiligten Streithelferinnen zu 1 und 2 wahrscheinlich. **Ob der Bezug von Grauzement durch die Klägerin unmittelbar bei den Streithelferinnen erfolgte oder ob ein Zwischenhändler eingeschaltet war, kann offen bleiben. Denn auch in letzterem Fall besteht jedenfalls die nicht entfernt liegende Möglichkeit, dass kartellbedingt überhöhte Preise der Streithelferinnen zu einem Schaden auch bei einem Abnehmer zweiter Stufe führten** (BGHZ 190, 145 Rn. 26 - ORWI).“

- ⇒ Keinerlei Erörterungen der Voraussetzungen aus “ORWI”
- ⇒ Ähnliches Ergebnis mit deutlich mehr Aufwand: LG Do, 8 O 13/17

24



Grauzement II – als alles noch einfach und klar war

“Dem steht nicht entgegen, dass eine Beteiligung von (Firmenname) am Kartell nicht festgestellt ist.

Wird das Preisniveau auf einem bestimmten Markt in erheblichem Umfang durch ein Kartell beeinflusst, kann dies dazu führen, dass auch Kartellaußenseiter ihre Preise dem erhöhten Niveau anpassen. Eine solche Wirkung wird als Preisschirmeffekt (umbrella pricing) bezeichnet und stellt ebenfalls einen kartellbedingten Schaden dar. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union darf das nationale Recht der Mitgliedstaaten eine zivilrechtliche Haftung der Kartellanten für solche Schäden demgemäß nicht kategorisch ausschließen (EuGH WuW/E EU-R 3030 – Kone).” (TZ 39)

25



Fazit

- in Grauzement II finden sich weder “Anscheinsbeweis” noch tatsächliche Vermutung”
- es wird an keiner Stelle eine “Kartellbetroffenheit” erwähnt
- alle “Erwerbsarten” werden im Rahmen von Wahrscheinlichkeitsbetrachtungen bejaht, wohl angelehnt an § 287 ZPO

26



Folgen

27



Folgen

- BGH locuta, aber causa noch lange nicht finita:
- Rezeption in der Literatur:
 - ⇒ Von „Wir haben es immer schon gesagt“ über
 - ⇒ „Much ado about nothing“ bis hin zu
 - ⇒ tiefere Überlegungen zu Inhalt und Bedeutung der durch Anscheinsbeweis/tatsächliche Vermutung zu bestimmenden Tatbestandsmerkmale (zB Lahme/Ruster NZKart 2019, 196)

28



Folgen

Rezeption in der Rechtsprechung (Auswahl):

- OLG Düsseldorf, VI-U (Kart) 18/17 etc.
- OLG Stuttgart 2 U 101/18 v. 04.04.19 (LKW)
- LG Hannover (18. und 13. ZK)
- LG Stuttgart (30. und 45. ZK)
- LG Mannheim (14 O 117/18 Kart: das Marktfrauenbeispiel...)
- LG Kiel (6. ZK: weiterhin Anscheinsbeweis bei Preiskartellen)
- LG Leipzig

In der Praxis ferner: Klagerücknahmen!

29

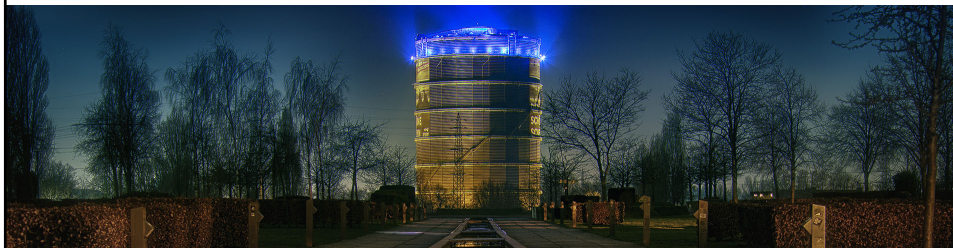


Folgen

Zwischenfazit ist, dass die Rechtsunsicherheit eindeutig gestiegen ist:

- Die „vereinheitlichte“ Handhabung durch die Instanzgerichte scheint völlig aufgehoben.
- Große – auch dogmatische Unsicherheiten – bei der nunmehrigen Anwendung von tatsächlichen Vermutungen.
- Insbesondere auch große Unsicherheit, welche Erfahrungssätze noch fortgelten.

30



Behandlung von Anscheinsbeweis/tatsächlicher Vermutung auf Grundlage BGH KZR 26/17

31



Anscheinsbeweis – tatsächliche Vermutung

I. Abgrenzungsprobleme

- BGH KZR 27/16 Rn 50: „Der Beweis des ersten Anscheins ist eine typisierte Form des Indizienbeweises.“
 - Zöller-Greger § 286 ZPO Rn 9a: „Mit dem Anscheinsbeweis hat der Indizienbeweis nichts zu tun“
 - OLG Düsseldorf VI-U Kart 1/17 Rn 97: „Ob die tatsächliche Vermutung einen Anscheins- oder aber Indizienbeweis begründet (...), kann dahinstehen.“
- ⇒ In Rspr ferner Begriffe oft synonym benutzt (Nachweise bei Soergel-Schacherreiter/Klumpe Art 22 Rom II-VO Rn 15)
- ⇒ Zum ganzen auch *Laumen* MDR 2015, 1 ff.

32



Anscheinsbeweis – tatsächliche Vermutung

II. Voraussetzung nach BGH KZR 27/16:

1) Anscheinsbeweis

„...beruht auf der Anwendung von Erfahrungssätzen, die typische Geschehensabläufe zum Gegenstand haben. (...)

Als typisch kann ein Geschehensablauf nur angesehen werden, wenn er so häufig vorkommt, dass die Wahrscheinlichkeit, einen solchen Fall vor sich zu haben, sehr groß ist.“

2) Tatsächliche Vermutung

Ebenfalls Erfahrungswissen, aber offenbar ohne eine „sehr große Wahrscheinlichkeit“ und Fehlen eines „typischen Geschehensablaufs“ bzw. der „erforderlichen Typizität“.

33



Anscheinsbeweis – tatsächliche Vermutung

III. Folgen für die Rechtsanwendung

1) Anscheinsbeweis

„Für die Beweisführung genügt unter solchen Umständen die Feststellung der Tatsachen, an die der Erfahrungssatz anknüpft. Es ist dann Sache des Gegners, Umstände darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen, die ausnahmsweise einen anderen Geschehensablauf als ernsthaft möglich erscheinen lassen.“

⇒ Ergo: Anscheinsbeweis genügt für Beweisführung nach § 286 ZPO; sog. „Erschüttern“ möglich

⇒ Nebenbei: Anwendung Anscheinsbeweis voll revisibel

34



Anscheinsbeweis – tatsächliche Vermutung

2) Tatsächliche Vermutung

- „Das Gericht kann sich die Überzeugung vom Vorliegen bestimmter Tatsachen nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung **aufgrund von Indizien** bilden.“
- Dabei **Anwendung von Erfahrungssätzen**, Regeln der allgemeinen Lebenserfahrung oder durch besondere Sachkunde erworbene Regeln (zB ökonomische Erfahrungssätze)
- Kartellabsprachen zielen „regelmäßig darauf ab, den Preiswettbewerb außer Kraft zu setzen“, weshalb dieser Vermutung „eine starke indizielle Bedeutung“ zukomme, die „an Gewicht gewinnt, je länger und nachhaltiger ein Kartell praktiziert wurde.“

35



Anscheinsbeweis – tatsächliche Vermutung

Folgerungen Teil 1:

- **Anscheinsbeweis** ist laut BGH „vertypter Indizienbeweis“, während **tatsächliche Vermutung** gleichsam Ausprägung des Indizienbeweises ist.
- Beides beruht auf Erfahrungswissen; Anscheinsbeweis auf einem „qualitativ höheren“ Erfahrungssatz
- (Die von Fall zu Fall unterschiedlich genannten Kriterien – Dauer/Marktabdeckung/Kartellart etc – passen nicht zum Anscheinsbeweis)
- Oder kurz: tatsächliche Vermutung als „hässliches kleines Geschwister“ des Anscheinsbeweises...

36



Anscheinsbeweis – tatsächliche Vermutung

Vorgehen bei der Beweiswürdigung laut BGH:

„Die Anwendung der Grundsätze des Anscheinsbeweises hat dazu geführt, dass das Berufungsgericht die Einwendungen der Beklagten nur je für sich und nur unter dem Gesichtspunkt erörtert hat, ob das Vorbringen geeignet ist, den Beweis des ersten Anscheins zu erschüttern. Infolgedessen ist die rechtlich gebotene umfassende Würdigung aller Umstände unterblieben.“

37



Anscheinsbeweis – tatsächliche Vermutung

Folgerungen Teil 2:

- Tatsächliche Vermutung liefert demnach kein (Zwischen-)Ergebnis, das „erschüttert“ werden müsste,
 - sondern erfordert eine **Gesamtschau** aller Sachverhaltsaspekte, **an deren Ende** als Ergebnis die Überzeugung nach § 286 ZPO steht (oder eben nicht)
- ⇒ Dogmatische Nebenbemerkung: **tatsächliche Vermutung geht damit komplett im Indizienbeweis auf**; Begriff daher im Grunde überflüssig (s. auch Laumen MDR 2015, 1, 5).
- ⇒ Gleichzeitig: „Äußerst eingeschränkte“ Überprüfbarkeit dessen in der Revision in Zukunft

38

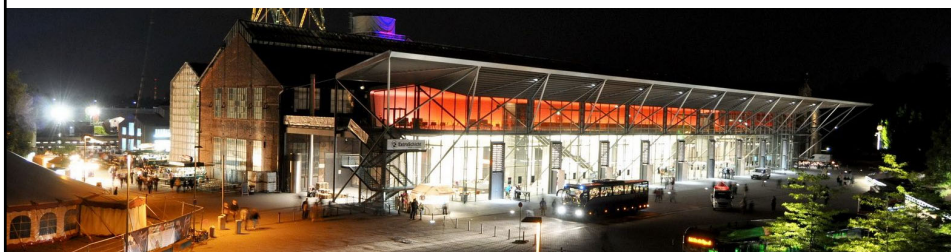


Anscheinsbeweis – tatsächliche Vermutung

Thesen:

- Es bleibt bei der Anwendung von Erfahrungssätzen
- Die bislang bekannten „Wertungsaspekte“ gelten fort
- Es ist eine Gesamtschau des Prozessstoffes vorzunehmen
- Die Unterschiede zur bisherigen Rechtslage werden überschaubar sein
- (instruktiv OLG Düsseldorf VI-U Kart 18/17)
- So auch *Meier-Beck* beim 15. Gesprächskreis Kartellrecht Düsseldorf (s. Tagungsbericht der HHU im Internet)

39



Ausblick

Sekundäre Darlegungslast

Schadenschätzung

40



Sekundäre Darlegungslast

LG Stuttgart 30 O 26/17 (zur Passing-on-Defense)

- Sekundäre Darlegungslast, wenn „die beklagten Kartellteilnehmer keine andere Möglichkeit der Informationsbeschaffung haben“,
- etwa weil auch Klägerin selber die Infos nicht mehr hat, so dass Disclosure-Ansprüche an § 275 BGB scheitern würden

=> Laut LG Stuttgart Frage der Abwägung

Ähnlich LG Frankfurt, U. v. 10.8.2018 - 2-03 O 239/16:

Sekundäre Darlegungslast, wenn Details zum gruppeninternen Warenbezug außerhalb der Wahrnehmungssphäre der Kartellanten liegen, dem Kläger aber Angaben hierzu zumutbar sind

Folge: Kommt Kl der Darlegungslast nicht nach, **gilt § 138 III ZPO**

41



Sekundäre Darlegungslast

Preisfrage: Warum bislang beschränkt auf passing on-defense?

- ⇒ Referiert wird stets die Verteilung Darlegungs- und Beweislast nach BGH in ORWI
- ⇒ Die gilt „eine Marktstufe höher“ aber genauso zu Lasten des Kartellklägers
- ⇒ Kein Grund ersichtlich, warum sekundäre Darlegungslast nicht auch umgekehrt bezüglich Kartellbetroffenheit (und Schadenseintritt) gelten sollte
- ⇒ Sollte tatsächliche Vermutung im Einzelfall nicht greifen, könnte dies für Kläger nach altem Recht mangels Disclosure (§ 186 III GWB!) ein Ausweg sein

42



Schadensschätzung nach § 287 ZPO

- ⇒ Kühnen, NZKart 2019, 515 ff: „**Ermittlungsmethode**“
- ⇒ Anwendung diverser Kriterien, die auch für die tatsächliche Vermutung des „Ob“ des Schadens heranzuziehen sind, für die Schätzung der Schadenshöhe
- ⇒ Verteidigung des Kartellanten dagegen?
- ⇒ *„Dazu kann der in Anspruch genommene Kartellschädiger (1) die vom Anspruchsteller vorgetragene Anknüpfungstatsachen rechtserheblich bestreiten oder (2) ihren reklamierten Einfluss auf den Preissetzungsspielraum in Zweifel ziehen oder (3) den behaupteten kartellbedingten Gewinnaufschlag **anhand der tatsächlichen Gegebenheiten im Kartell** in Abrede stellen“*

43



Folgerungen/Thesen

44



Folgerungen/Thesen:

- 1) Bisherige Wertungsaspekte gelten fort.
- 2) Unterschiede zur bisherigen Rechtslage überschaubar; insbesondere grds kein Gutachten zur Frage "ob" des Schadens nötig.
- 3) Neue Wege werden dogmatisch erschlossen werden.
- 4) Nötig wäre: klare dogmatische Begriffsbestimmungen (zB: was genau ist eigentlich Kartellbetroffenheit!?)
- 5) Wünschenswert wären klare Leitlinien in den Entscheidungen des BGH

45



Herzlichen Dank!

46

Dr. Gerhard Klumpe
Vorsitzender Richter am Landgericht Dortmund
8. Zivilkammer/VI. Kammer für Handelssachen



Diskussion